



ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- vorhandene Bebauung
- geplante Bebauung
- Die Grenzabstände richten sich nach der H.B.O.
- Dachneigung: bei 1 gesch. Gebäuden bis 48° Zul. Kniestockhöhe max. 70 cm. ; bei 2 gesch. Gebäuden 20° bis 30° Kniestock und Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau. N.V.)
- offene Bauweise
- Geschöfzahl (Höchstgrenze)
- Grundflächenzahl
- Geschöfflächenzahl = 0,4 im WA - Gebiet 1 gesch. = 0,7 im WA - Gebiet 2 gesch.
- Baulinie § 23(2) Bau. N.V.
- Baugrenze § 23 (3) Bau. N.V.
- Nicht bebaubare Grundstücksflächen (private Freiflächen).
- öffentliche Verkehrsfläche
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen nicht verbindlich
- mindestgröße der Baugrundstücke 600 m²
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.1
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.2
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.3
- Änderung des Bebauungsplanes Nr.1
- Grenze der Erschließungsabschnitte, soweit sie nicht mit öffentlichen Verkehrsflächen zusammenfallen
- Nummern der Erschließungsabschnitte
- Einzelgaragen sind auch bei festgesetzten Bauwuch an der Nachbargrenze zulässig, soweit hierfür keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Wenn Garagen zweier benachbarten Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammen zu fassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Gelände-Verhältnisse) zugelassen werden. Für Garagen sind die Bestimmungen der B. Nutz. V.O. über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn die Gelände-Verhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten (z.B. Steilhang) und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

BEARBEITET
MELSUNGEN IM OKTOBER 1972
KREISBAUAMT MELSUNGEN
OBERBAURAT

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Melsungen, den _____ 1972

BEBAUUNGSPLAN NR.4
BEISEFÖRTH
KR.MELSUNGEN M. 1 : 1000
FLUR 3 u. 4

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 20.11.1968 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 71)

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 13.9.1972
Der Gemeindevorstand
Rottjelle
Bürgermeister

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 5.12.72 bis 5.1.73 öffentlich ausgelegen
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 13.9.1972 vollendet.
Der Gemeindevorstand
Rottjelle
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 B. Bau G von der Gemeindevertretung Beiseförth am 20.3.1973 beschlossen worden.
Der Gemeindevorstand
Rottjelle
Bürgermeister

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
Kassel, den 1.11.1973
Der Regierungspräsident
Köcher

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 19.12.73 bis 31.12.73 öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 13.9.1972 vollendet.
Der Gemeindevorstand
Rottjelle
Bürgermeister